

DURCHFÜHRUNGSPLAN

Plan Nr. **D77**

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEILE BARMBEK-SÜD, UHLENHORST ORTSTEILE 418-415

PLANBEZIRK LERCHENFELD - WINTERHÜDER WEG - HEINRICH-HERTZ-STRASSE - HUMBOLDTSTRASSE -

HAMBURGER STRASSE - HUMBOLDTSWEG - OBERALTENALLEE

LP4

- Umgrenzung des Planbezirks
 - Sodenordungsgebiet
 - Straßenlinien
 - Baulinien
 - Begrenzungslinien
- Flächen öffentlicher Nutzung
- bleibende neue Straßenflächen
 - Grün- und Erholungsflächen
 - Wasserflächen
 - Bahnanlagen
 - Flächen für besondere Zwecke
- Flächen privater Nutzung
- Wohngebiet gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1938
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Flächen für Läden
 - Durchfahrten
 - Einstellplätze mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsbaugesetzgebung
 - Erdgeschossige Garagen
 - Garagen unter Erdgleiche
 - Vorhandene Baulichkeiten



Maßstab 1:1000

Freie und Hansestadt Hamburg
Baubehörde
Landesplanungsamt
Hamburg 10, Schuldenstraße 8
Tel. 54 12 08
Nr. 4041

Archiv

Planunterlagen gefertigt
Hamburg am 4. 2. 1957
Fernmessungsm.-K&A

Die Übereinstimmung mit dem
Original-Durchführungsplan
wird bescheinigt.
Hamburg am 15. 12. 1959
[Signature]
Ged. 21/10/59

Aufgestellt: Hamburg, den _____ Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____ Festgestellt durch Gesetz vom 3. DEZ. 1959
Landesplanungsamt Baubehörde beim Bezirksbauamt (GVBl. 1959, Seite 421.)
Tiefbauamt Stadtplanungsabteilung in Kraft getreten am 1. 0. DEZ. 1959
zugelassen: Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksauschuß am _____
Baudeputation am _____

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 77

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteile Barmbek-Süd und Uhlenhorst
Planbezirk: Lerchenfeld - Winterhuder Weg - Heinrich-Hertz-Straße -
Humboldtstraße - Hamburger Straße - Humboldtsweg - Ober-
altenallee

1. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke
Bebauung nach Fläche und Höhe

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 ein-, zwei-, vier- und fünfgeschossige Geschäftshausbebauung, teilweise mit einem zusätzlichen Staffelgeschoß (G1g, G2g, G4g, G5g, G5g+1);
- 1.2 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.3 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.4 eine erdgeschossige Garage (GaE-Gem) als Gemeinschaftsanlage gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2. Besondere Vorschriften

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens:
2.21 für die eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m,
2.22 für die eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,5 m.
- 2.3 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.4 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen im Wohngebiet sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.5 Die nicht bebaubare Fläche zwischen der Straßen- und Baulinie vor der zweigeschossigen Geschäftshausbebauung (G2g) an der Humboldtstraße ist gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten (Vorgartenfläche). Grundstückseinfriedigungen dürfen nicht höher als 60 cm, Hecken nicht höher als 75 cm sein.
- 2.6 Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- 4.1 Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen sind durch Umlegung neu aufzuteilen, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz.
Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, kann eine Zusammenlegung angeordnet werden.
Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 4.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke 2828, 2829, 2830, 3602, 751, 1339, 750 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4. Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

8. DEZ. 1958

Regierungsinspektor